

**Kleine Anfrage****Torsten Felsthausen (DIE LINKE) vom 04.04.2023****Passenzug und Ausreiseperrn****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der kurdischstämmigen Solin G. aus Nordrhein-Westfalen war im August 2022 durch eine Ordnungsverfügung des Stadt Oberhausen ihr Reisepass sowie Personalausweis entzogen worden. Begründet wurde die Ordnungsverfügung durch die Stadt Oberhausen unter anderem damit, dass Solin G. 2022 bereits zwei Mal nach Istanbul gereist sei. Es werde vermutet, dass sie dort Jugendcamps der PKK besucht und sich mit den dortigen Strukturen der PKK vernetzt habe (⇒ <https://www.fr.de/politik/ausreise-verbot-deutschland-staatsbuergerin-solin-mutter-zozan-informantin-lka-92027071.html>). Die Ordnungsverfügung wurde nach einem entsprechenden Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf wieder aufgehoben. Die Bundestagsabgeordnete Gökay Akbulut (DIE LINKE) hat hierzu eine Kleine Anfrage gestellt (BT-Drucks. 20/5055). Demnach haben die Bundesbehörden zwischen 2018 und 2022 insgesamt 131 deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern die Ausreise verweigert. Weiter ergaben die Antworten auf die Kleine Anfrage, dass die Bundesregierung nichts über etwaige Jugendcamps der PKK in Istanbul oder in anderen Teilen der Türkei weiß. Fragen zu Entscheidungen bezüglich Passversagungen, Passenzug sowie Ausreiseversagungen durch die Polizeibehörden der Länder konnte die Bundesregierung aus Kompetenzgründen nicht beantworten.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Mit Erlass vom 12. November 2015 wurden unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 87 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) alle Pass- und Personalausweisbehörden gebeten, zum 15. Dezember 2015 und sodann jeweils zum 15. Juni und 15. Dezember der folgenden Jahre jeweils über die Fälle zu berichten,

1. in denen deutschen Islamisten die Ausreise erstmals oder wiederholt durch eine Passversagung nach § 7 Abs. 1 Passgesetz (PassG), eine Passentziehung nach § 8 PassG untersagt oder nur der Geltungsbereich des Passes nach § 7 Abs. 2 PassG beschränkt worden ist, und
2. in denen deutschen Islamisten die Ausreise erstmals oder wiederholt durch eine Anordnung nach § 6 Abs. 7 Personalausweisgesetz (PAuswG), eine Personalausweisversagung nach § 6a Abs. 1 PAuswG oder eine Personalausweisentziehung nach § 6a Abs. 2 PAuswG mit der Folge der Ausstellung bzw. Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Ersatz-Personalausweises nach § 6a Abs. 3 PAuswG untersagt worden ist, und
3. in denen die von den Sicherheitsbehörden übermittelten Angaben für eine der in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Verfügungen nicht ausgereicht haben und von einer Verfügung daher abgesehen oder die Verfügung bzw. der Bescheid in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgehoben wurde sowie
4. in denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 PassG oder § 8 PassG bzw. des § 6a Abs. 1 oder Abs. 2 PAuswG nicht mehr vorlagen bzw. vorliegen und nach § 7 Abs. 2 Satz 3 PassG bzw. § 6a Abs. 4 PAuswG auf Antrag ein neuer Pass, vorläufiger Pass, neuer Personalausweis und vorläufiger Personalausweis ausgestellt wurde.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren allgemeinen Berichtspflichten über Pass- oder Personalausweisversagungen, Pass- oder Personalausweisentziehungen oder Beschränkungen des Geltungsbereichs von Reisepässen.

Bei der Beantwortung der Fragen 5 und 6 wird aufgrund des Gesamtkontextes der Fragestellung davon ausgegangen, dass ausschließlich Sachverhalte mit Bezügen zu der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK bzw. mit diesen verbundenen Organisationen (wie etwa der YPG in Nord-syrien etc.) angefragt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Angaben kann die Landesregierung über die Zahl der Passversagungen nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 Passgesetz (PassG), des Passentzuges gemäß § 8 PassG bzw. des Entzuges des Personalausweises nach § 6a Abs. 2 Personalausweisgesetz (PAuswG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 PassG in der Zeit von 2017 bis jetzt machen? Bitte nach Jahren und den zuständigen Passbehörden aufschlüsseln.

Für den abgefragten Zeitraum liegen auf der Grundlage des Erlasses vom 12. November 2015 die folgenden Meldungen über Fälle ausreiseverhindernder Maßnahmen vor:

Zuständige Pass- und Personalausweisbehörde (PAB)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
PAB der Stadt Frankfurt a. M.	6	-	2	1	-	-	-
PAB der Stadt Darmstadt	1	1	-	-	2	-	-
PAB der Gemeinde Büttelborn	-	-	-	-	-	1	-

Frage 2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Anzahl der Klagen gegen die in Frage 1 genannten Maßnahmen und die Entscheidungen der jeweils angerufenen Verwaltungsgerichte?

Aufgrund der nach dem Erlass vom 12. November 2015 bestehenden Berichtspflicht wurde von der Pass- und Personalausweisbehörde der Stadt Frankfurt a. M. in einem Fall von einer Klageerhebung gegen eine der in Frage 1 genannten Maßnahmen mit dem Ergebnis der Klageabweisung berichtet. Daneben wurde von der Stadt Frankfurt a. M. berichtet, dass in einem weiteren Fall eine Fortsetzungsfeststellungsklage anhängig sei. Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 3. In wie vielen Fällen der Passversagungen nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 PassG, des Passentzuges gemäß § 8 PassG bzw. des Entzuges des Personalausweises nach § 6a Abs. 2 PAuswG i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 PassG sollte nach Kenntnis der Landesregierung eine Ausreise in die Türkei oder in die mehrheitlich kurdisch besiedelten Gebiete in Nordsyrien bzw. Nordirak verhindert werden? Bitte nach Jahren seit 2017 und den zuständigen Passbehörden aufschlüsseln.

Im Sinne der Fragestellung berichtet die Pass- und Personalausweisbehörde der Stadt Frankfurt a. M. für das Jahr 2017 von drei Fällen und für das Jahr 2019 von einem Fall. Die Pass- und Personalausweisbehörde der Stadt Darmstadt berichtet für das Jahr 2017 und das Jahr 2021 von jeweils einem Fall.

Frage 4. Haben sich Behörden des Bundes in der Zeit von 2017 bis zum letzten erhebungsfähigen Zeitpunkt an Passbehörden des Landes mit dem Ziel gewandt, wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Tätigkeit für die PKK, deren Neben- und Unterorganisationen oder die syrisch-kurdischen Volksverteidigungseinheiten YPG/YPJ Passversagungen nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 PassG, einen Passentzug gemäß § 8 PassG bzw. den Entzug des Personalausweises nach § 6a Abs. 2 PAuswG i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 PassG in die Wege zu leiten oder zu prüfen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Mangels einer entsprechenden Berichtspflicht liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge nach einer Abfrage wäre in dem zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Frage 5. Haben sich türkische Stellen in der Zeit von 2017 bis zum letzten erhebungsfähigen Zeitpunkt an das Land Hessen oder Behörden des Landes mit dem Wunsch gewandt, Reisebeschränkungen von deutschen Staatsangehörigen in die Türkei, nach Nordsyrien oder Nordirak zu erreichen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Bei dem Ministerium des Innern und für Sport sind keine entsprechenden Anfragen eingegangen. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre in dem zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Frage 6. In wie vielen Fällen hat die hessische Polizei seit 2017 die Ausreise von deutschen Staatsangehörigen verwehrt? Bitte jeweils nach Jahren und Anzahl der Betroffenen auflisten.

Es sind keine Fälle bekannt, bei denen durch hessische Polizeibehörden eine Ausreise verwehrt wurde.

Wiesbaden, 6. Juni 2023

Peter Beuth